

Unterstützungsmassnahmen für strukturell schwache Gemeinden im Kanton Solothurn; Teilrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich sowie Teilrevision des Gemeindegengesetzes

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 17. November 2009, RRB Nr. 2009/2089

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Unterstützungsmassnahmen.....	5
2.1 Grundsätzliches.....	5
2.2 Fusionsförderung bei strukturell schwachen Gemeinden (Modell A)	6
2.2.1 Begründung der Massnahmen.....	6
2.3 Unterstützungsbeitrag bei sanierungsbedürftigen Gemeinden (Modell B)	7
2.4 Begründung der Massnahme	7
3. Finanzielle Auswirkungen.....	7
3.1 Kosten und Finanzierung	7
3.2 Verwaltungskosten Vollzug	8
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	8
4.1 Änderung des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich.....	8
4.2 Änderung des Gemeindegesetzes	9
5. Rechtliches.....	9
5.1 Rechtmässigkeit	9
5.2 Zuständigkeit	9
5.3 Inkraftsetzung.....	9
6. Antrag.....	10
7. Beschlussesentwurf	11

Anhang/Beilagen

Konzept zur Unterstützung von strukturell schwachen Gemeinden im Kanton Solothurn,
Schlussbericht vom 31. Juli 2009.

Kurzfassung

Gemäss Vorstosstext vom 28. August 2007¹ wurde der Regierungsrat ersucht, Möglichkeiten darzulegen, strukturell schwache Gemeinden zu sanieren, damit sie für eine Fusion mit einer finanziell besser gestellten Gemeinde attraktiv werden oder, falls sich in Randgebieten keine solothurnische Partnergemeinde finden lässt, finanziell wieder auf eigenen Beinen stehen können.

Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme dafür ausgesprochen, die Prüfung dieser Frage der Revision des Finanz- und Lastenausgleichs vorzuziehen. Er hat deshalb am 25. August 2008 eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt, dem Regierungsrat innert 12 Monaten ein Konzept vorzulegen.

Der Schlussbericht über das Konzept zur Unterstützung von strukturell schwachen Gemeinden im Kanton Solothurn wurde von der Arbeitsgruppe im Sommer 2009 vorgelegt. Der Regierungsrat hat diesen Bericht am 11. August 2009 positiv zur Kenntnis genommen. Das zuständige Amt wurde beauftragt, Botschaft und Entwurf zur Teilrevision des Finanzausgleichs- und Gemeindegesetzes auf der Grundlage dieses Berichts zu erarbeiten.

Mit dieser Gesetzesvorlage wird nun beantragt, eine zusätzliche Förderung bei Fusionen für strukturell schwache Gemeinden (nach Modell A1) einzuführen. Demnach wären rund ein Drittel der Gemeinden (rund 40 Gemeinden) berechtigt, einen zusätzlichen finanziellen Zuschuss bei einem Zusammenschluss mit einer anderen solothurnischen Gemeinde zu erhalten. Zudem soll für diese Gemeinden die Besitzstandsgarantie im Finanzausgleich von heute drei auf sechs Jahre erstreckt werden. Weiter wird vorgeschlagen, die Projektkosten für Umsetzung dieser Fusionsprojekte einmalig bis zu einem bestimmten Maximalbetrag mitzufinanzieren.

Weiter beantragt der Regierungsrat die Einführung eines Unterstützungsmodells für sanierungsbedürftige Gemeinden. Diese sollen künftig unter bestimmten Bedingungen eine einmalige finanzielle Sanierungshilfe erhalten können. Derzeit könnten rund zwölf Einwohnergemeinden eine solche Unterstützung beantragen. Dies sind gut 10 % des Gemeindebestandes.

Die mit dieser Vorlage beantragten Massnahmen stellen aus Sicht des Regierungsrates eine zweckmässige Ergänzung zum heutigen Ausgleichssystem des Finanz- und Lastenausgleichs dar.

Wichtige Eckpunkte sind dabei die gezielte Unterstützung zu Gunsten von strukturell schwachen oder finanziell notleidenden Gemeinden sowie die Pflicht dieser Gemeinden, bestimmte Auflagen erfüllen zu müssen, sofern die neuen Unterstützungshilfen in Anspruch genommen werden.

Alle Massnahmen sind befristet geplant, das heisst bis zur Inkraftsetzung der neuen Gesetzgebung zum Finanzausgleich. Aus heutiger Sicht wird von einer minimalen Gültigkeit der beantragten Instrumente von vier Jahren ausgegangen. Je nach Ergebnis aus der Revision zum neuen Finanz- und Lastenausgleich ist nicht auszuschliessen, dass die hier vorgeschlagenen Unterstützungsmassnahmen auch in einer revidierten Finanzausgleichsgesetzgebung übernommen werden könnten.

Der jährliche Finanzbedarf für dieses Unterstützungspaket wird auf rund eine Million Franken geschätzt. Die Finanzierung soll einerseits mit Mitteln aus dem Finanzausgleichfonds und andererseits mit Budgetmitteln erfolgen.

¹ Interpellation Fraktion FdP: "Sanierung von strukturell schwachen Gemeinden (28.08.2007)"

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Teilrevision der Finanzausgleichs- und der Gemeindegesetzgebung betreffend der Unterstützungsmassnahmen für strukturell schwache Gemeinden.

1. Ausgangslage

Gemäss Vorstosstext vom 28. August 2007¹ wurde der Regierungsrat ersucht, Möglichkeiten darzulegen, strukturell schwache Gemeinden zu sanieren, damit sie für eine Fusion mit einer finanziell besser gestellten Gemeinde attraktiv werden oder, falls sich in Randgebieten keine solothurnische Partnergemeinde finden lässt, finanziell wieder auf eigenen Beinen stehen können.

Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme vom 20. November 2007 dafür ausgesprochen, die Prüfung dieser Frage der Revision des Finanz- und Lastenausgleichs vorzuziehen. Er hat deshalb am 25. August 2008 eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt, dem Regierungsrat innert 12 Monaten ein Konzept vorzulegen.

Der Schlussbericht über das Konzept zur Unterstützung von strukturell schwachen Gemeinden im Kanton Solothurn wurde von der Arbeitsgruppe mit Datum vom 31. Juli 2009 vorgelegt. Der Regierungsrat hat das Konzept vom 11. August 2009 positiv zur Kenntnis genommen.

Das zuständige Amt wurde beauftragt, Botschaft und Entwurf zur Teilrevision des Finanzausgleichs- und Gemeindegesetzes auf der Grundlage dieses Konzeptes zu erarbeiten. Die nachfolgende Botschaft und Entwurf basiert auf den Ausführungen des im Anhang dieser Botschaft beigefügten Konzeptes.

2. Unterstützungsmassnahmen

2.1 Grundsätzliches

Im Konzept werden zwei Modelle (Modell A und Modell B) mit vier einzelnen Unterstützungsmassnahmen vorgeschlagen, anhand welcher strukturell schwache oder/und finanziell angeschlagene Gemeinden unterstützt werden können. Je nach Wahl der Variante (Modell A: A1, A2, A3; Modell B: B1, B2) kann die Zahl der anspruchsberechtigten Gemeinden grösser oder kleiner gehalten werden.

Die beiden Modelle stellen aus Sicht des Regierungsrates eine zweckmässige Ergänzung zum heutigen Ausgleichssystem des Finanz- und Lastenausgleichs dar, welches gegenüber den strukturell schwachen Gemeinden schon heute einen Grundbedarf im Sinne einer Mindestausstattung respektive eines Disparitätenabbaus sicherstellt.

Wichtige Eckpunkte des Konzeptes sind:

- Einerseits eine gezielte, zusätzliche Unterstützung zu Gunsten strukturell schwacher oder sanierungsbedürftiger Gemeinden sowie andererseits - bei Inanspruchnahme der besonderen Unterstützungsmassnahmen - die Pflicht bestimmte Auflagen erfüllen zu müssen.

¹ Interpellation Fraktion FdP: "Sanierung von strukturell schwachen Gemeinden (28.08.2007)"

- Alle Massnahmen sind befristet geplant, das heisst, bis zur Inkraftsetzung der neuen Gesetzgebung zum Finanzausgleich. Aus heutiger Sicht wird von einer minimalen Gültigkeit der Instrumente von vier Jahren ausgegangen.
- Zudem sind die Massnahmen so konzipiert, dass sie dynamisch auf eine veränderte Situation in der jeweiligen Gemeinde reagieren, indem die Datengrundlage zur Bemessung der Anspruchsberechtigung periodisch aktualisiert wird. Das bedeutet aber auch, dass die Anspruchsberechtigung der Gemeinde je nach veränderter Grundlage variiert.

Die beiden Modelle sind miteinander kombinierbar. Das heisst, dass eine sanierungsbedürftige Gemeinde (nach Modell B) in einem ersten Schritt einen Zuschuss zur Sanierung ihres Finanzhaushaltes erhalten und bei einem (späteren) Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde zusätzlich von den Förderungsbeiträgen nach Modell A profitieren kann.

Je nach Ergebnis aus der Revision zum neuen Finanz- und Lastenausgleich, welche bekanntlich nach dem Referenzmodell des Bundes (NFA) ausgestaltet werden soll, ist derzeit nicht auszuschliessen, dass die hier vorgeschlagenen besonderen Unterstützungsmassnahmen für strukturell schwache Gemeinden auch in einer revidierten Finanzausgleichsgesetzgebung weiterhin Gültigkeit haben könnten.

2.2 Fusionsförderung bei strukturell schwachen Gemeinden (Modell A)

Modell A will Gemeinden, welche als strukturell schwach eingestuft werden und bereit sind, sich mit einer anderen solothurnischen Gemeinde zusammenzuschliessen, mit drei Massnahmen unterstützen. Als Unterstützungsmassnahmen sind:

- a. die Vervielfachung des Staatsbeitrages bei Zusammenschlüssen,
- b. die Erstreckung der Besitzstandsgarantie im Finanzausgleich auf sechs Jahre sowie
- c. die Übernahme von anteiligen Projektkosten für die Machbarkeitsabklärungen

vorgesehen (vgl. Konzept Ziffer 2.2).

2.2.1 Begründung der Massnahmen

Grundsätzlich kann mit diesen Unterstützungsmassnahmen eine Entwicklung zu starken Gemeinden respektive Regionen unterstützt werden. Nach Auffassung des Regierungsrates ermöglichen solche Gemeindezusammenschlüsse – vor allem im Verbund mit finanzstärkeren Gemeinden - einen Beitrag zur Stärkung einer bisher strukturell schwachen Gemeinde, indem grössere und selbständigere Gemeinwesen entstehen. Ein solcher Zusammenschluss birgt Chancen, wie die Rückgewinnung einer höheren Eigenständigkeit, indem ausgelagerte Aufgaben durch das neue Gebilde vermehrt wieder in eigener Regie wahrgenommen werden. Auch können positive Impulse in den Bereichen Ansiedlungspolitik, Raumgestaltung, Bevölkerungsschichtung oder Stärkung der Finanzkraft erwartet werden, was zu einer höheren Standortattraktivität führen dürfte.

Der Regierungsrat will eine solche Entwicklung möglichst breit im Kanton begünstigen und favorisiert daher die Umsetzung der Variante A1 gemäss Konzept Ziffer 2.2. Beim Modell A1 sind - aufgrund der verfügbaren Zahlenbasis - 40 Gemeinden oder 32% der Einwohnergemeinden anspruchsberechtigt.

2.3 Unterstützungsbeitrag bei sanierungsbedürftigen Gemeinden (Modell B)

Sanierungsbedürftige Gemeinden, die sich einerseits nicht mit einer solothurnischen Gemeinde zusammenschliessen können oder in Präzisierung zum Konzept, andererseits zur Verbesserung ihrer Ausgangslage für eine allfällige Fusion zuerst ihre Finanzen "in Ordnung bringen" müssen, sollen unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige, finanzielle Unterstützung zur Gesundung ihres Finanzhaushaltes erhalten. Als sanierungsbedürftig gelten dabei Gemeinden mit einem Bilanzfehlbetrag. Der einmalige Zuschuss zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages wird nur gewährt, sofern eine strukturelle Verschuldungssituation vorliegt und die Gemeinde bereit ist, sich im Rahmen eines Sanierungsvertrages mit dem Kanton zu verpflichten, eigene Anstrengungen zur Gesundung ihrer Finanzen einzuleiten. Gemeinden, die diese Voraussetzungen erfüllen, erhalten einen einmaligen Unterstützungsbeitrag bis zur Hälfte des Bilanzfehlbetrages.

2.4 Begründung der Massnahme

Nicht für alle notleidenden Gemeinden ist der Zusammenschluss mit einer anderen solothurnischen Gemeinde aufgrund ihrer geographischen, eventuell peripheren Lage oder mangels fehlenden Partnern möglich oder angezeigt. Oder aber es existiert zwar ein Fusionspartner, eine der Gemeinden stellt aber ein Sanierungsfall dar, welcher das ganze Fusionsprojekt gefährdet. In diesen Fällen sollen diese Gemeinden unter bestimmten Bedingungen (strukturelle Verschuldungssituation, Sanierungsvertrag mit Kanton) eine einmalige Sanierungshilfe durch den Kanton erhalten können. Der Regierungsrat will dieses Instrument in der Ausprägung der Variante B1 als Ergänzung zum Modell A einführen.

Gemäss Konzept weisen 28 Gemeinden (Basis: Jahresrechnung 2007) eine strukturelle Verschuldungssituation auf. Für einen Zuschuss berechtigt sind dagegen nur Gemeinden, die einen Bilanzfehlbetrag ausweisen. Aufgrund der aktuellen Zahlenbasis würde dies auf zwölf Einwohnergemeinden zutreffen. Dies sind rund 10% des Gemeindebestandes, was aus Sicht des Regierungsrates vertretbar ist.

3. Finanzielle Auswirkungen

3.1 Kosten und Finanzierung

Bei Umsetzung der beantragten Massnahmen ist mit jährlichen Kosten von rund 1,0 Mio. Franken (1'038'000 Franken) zu rechnen. Diese Kosten basieren auf der Annahme, dass pro Jahr je zwei strukturell schwache Gemeinden mit einer anderen solothurnischen Gemeinde zusammenschliessen (Modell A1), respektive zwei sanierungsbedürftige Gemeinden die Bedingungen gemäss Modell B1 erfüllen. Die Annahme von zwei Zusammenschlüssen/Jahr ist aufgrund der bisherigen Erfahrungszahlen (insgesamt 8 Zusammenschlüsse unter Einwohnergemeinden in den Jahren 1992 – 2010) eher progressiv zu werten, bezüglich der Anzahl sanierungsbedürftiger Gemeinden ist sie abhängig von der Bereitschaft der Gemeinden, Sanierungsverträge mit dem Kanton einzugehen.

Die potentiellen Kosten, also die Kosten, welche entstehen würden, falls alle derzeit beitragsberechtigten Gemeinden, die Unterstützungshilfen beanspruchen, würden sich auf der Grundlage des Konzeptes auf rund 7,0 Mio. Franken belaufen (vgl. auch Anhang 2 und 7 im Konzept "Potentielle Zahlungsströme bei Modellvariante A1 und B1").

Unterstützungsmassnahmen/ Einzelmassnahme	Regelungsgrundlage	Finanzierung	Mittelbedarf/ Jahr in Fr.
Modell A1			
- Zusätzlicher Staatsbeitrag	Gemeindegesezt	Budgetmittel	272'000
- Erstreckung Besitzstandsgarantie	Finanzausgleichsgesezt	Finanzausgleichsfonds	432'000
- Anteilige Projektkosten	Finanzausgleichsgesezt	Finanzausgleichsfonds	60'000
Total Modell A			764'000
Modell B1			
- Zuschuss Bilanzfehlbetrag	Gemeindegesezt	Budgetmittel	274'000
Total Modell B			274'000
Total Massnahmen			1'038'000

Die Finanzierung der Mittel soll entsprechend der gesetzlichen Regelungsgrundlage der Einzelmassnahme einerseits über den Finanzausgleichsfonds (Erstreckung Besitzstandsgarantie, anteilige Projektkosten) und andererseits über die Budgetmittel (zusätzlicher Staatsbeitrag, Zuschuss Bilanzfehlbetrag) des Amtes für Gemeinden erfolgen. Demnach würde rund die Hälfte des Finanzbedarfs über den Finanzausgleichsfonds und weitere 50% über Budgetmittel gedeckt. Es ist vorgesehen, diese Mittel aufgrund der konkreten Vorhaben anlässlich des ordentlichen Budgetverfahrens des Kantons von Jahr zu Jahr neu zu beantragen.

3.2 Verwaltungskosten Vollzug

Es ist mit Verwaltungskosten für den Vollzug der Massnahmen von bis 30'000 Franken pro Jahr zu rechnen (vgl. Konzept, Ziffer 3.2).

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Änderung des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich

§ 30b Absatz 1: Mit der Einführung von besonderen Beiträgen an strukturell schwache Gemeinden sollen Anreize für die Fusion einer finanziell schwachen Gemeinde mit einer anderen solothurnischen Gemeinde geschaffen werden. Der Paragraph definiert die Richtlinien für die Ausrichtung besonderer Beiträge an strukturell schwache Einwohnergemeinden. Solche Beiträge werden bei Fusionen ausbezahlt, einerseits an Projektkosten oder Vorbereitungsarbeiten (Buchstabe a) sowie andererseits bei einer Schlechterstellung im ordentlichen Finanzausgleich aufgrund eines Zusammenschlusses (Buchstabe b). Die Ausführungsbestimmungen dazu, insbesondere die Anspruchsberechtigung sowie die Bemessungsgrundlage, werden in der Finanzausgleichsverordnung auf der Grundlage des Konzeptes zur Unterstützung von strukturell schwachen Gemeinden vom 31. Juli 2009 geregelt.

Diese Regelung gilt für alle Gemeinden mit negativem Strukturstärkeindex unabhängig davon, ob sie nach den Regeln des Finanzausgleichs (§ 30a) beitragsberechtigt sind. Zur Erinnerung: Die Beitragsberechtigung betreffend Ausgleich einer Schlechterstellung nach § 30a ist nur für jene Gemeinden gegeben, welche bei der Festsetzung des Finanzausgleichsindex mindestens den Grenzindex oder höher erreichen.

§ 30b Absatz 2 und Absatz 3: Wie bei den Besonderen Beiträgen nach § 30a sollen bei den besonderen Unterstützungsbeiträgen nach § 30b die gleichen Ausführungsmodalitäten zur Anwendung kommen.

4.2 Änderung des Gemeindegesetzes

§ 190^{bis} Absatz 3: Um den Zusammenschluss einer strukturell schwachen Einwohnergemeinde mit einer anderen solothurnischen Einwohnergemeinde stärker zu fördern, werden strukturell schwache Gemeinden bei einem Gemeindegemeinschaftsabschluss mit einem ergänzenden Förderbeitrag unterstützt. Der dabei ausgerichtete Staatsbeitrag basiert auf dem in § 190^{bis} Absatz 1 statuierten Förderungsbeitrag von 100 Franken pro Einwohner. Dieser wird mit dem Betrag des jeweiligen negativen Strukturstärkeindex vervielfacht. Im Gegensatz zu dem bis anhin und weiterhin geltenden Staatsbeitrag nach Absatz 1, hängt der zusätzliche Beitrag nach Absatz 3 davon ab, ob die Gemeinde einen negativen Strukturstärkeindex aufweist. Absatz 2 gilt dabei ohne weiteres auch bei Absatz 3.

Anspruchsberechtigt sind einzig strukturell schwache Einwohnergemeinden. Die Umschreibung, welche Einwohnergemeinden darunter subsumiert werden und die Bemessungsgrundlage hierfür, ist ausführlich im Gesetz über den direkten Finanzausgleich mit der dazugehörigen Verordnung geregelt. Gestützt auf den expliziten Verweis in § 190^{bis} Absatz 3 auf die Gesetzgebung über den direkten Finanzausgleich ist klar erkennbar, dass jene Voraussetzungen auch vorliegend gelten.

§ 212^{bis}: Die Bestimmung regelt neu die Grundsätze für die Ausrichtung eines Sanierungsbeitrages. Dieser soll finanziell schwache Einwohnergemeinden unterstützen und dadurch zur Gesundung ihres Finanzhaushaltes beitragen. Die Anspruchsberechtigung setzt neben einer strukturellen Verschuldungslage kumulativ voraus, dass die Einwohnergemeinde einen Bilanzfehlbetrag aufweist und sie bereit ist, einen Sanierungsvertrag - im Sinne einer aufsichtsrechtlichen Massnahme - mit dem Kanton abzuschliessen. Das Datum des Sanierungsvertragsabschlusses gilt zudem als Stichtag zur Berechnung der Höhe des Bilanzfehlbetrages. Es ist vorgesehen, einen Unterstützungsbeitrag von bis 50% des jeweiligen Bilanzfehlbetrages zu gewähren.

Bezüglich der Ausführungsbestimmungen wird auf die Erläuterungen zum Modell B nach Ziffer 2.3. des Konzeptes zur Unterstützung von strukturell schwachen Gemeinden im Kanton Solothurn vom 31. Juli 2009 verwiesen.

5. Rechtliches

5.1 Rechtmässigkeit

Die Vorlage ist verfassungskonform.

5.2 Zuständigkeit

Zuständig für die Teilrevision der beiden Gesetzgebungen ist der Kantonsrat (Art. 71 KV). Wenn die Vorlage von weniger als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder verabschiedet wird, unterliegt sie dem obligatorischen, sonst dem fakultativen Referendum (Art. 35 ff. KV).

5.3 Inkraftsetzung

Die Festlegung des definitiven Zeitpunkts der Inkraftsetzung der Vorlage (Beschlussesentwurf) wird durch den Regierungsrat bestimmt.

Die beantragten Massnahmen sind befristet geplant, das heisst bis zur Inkraftsetzung der neuen Gesetzgebung zum Finanzausgleich. Aus heutiger Sicht wird von einer Gültigkeit der Massnahmen ab Inkraftsetzung von vier Jahren ausgegangen.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Klaus Fischer
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

7. **Beschlussesentwurf**

Unterstützungsmassnahmen für strukturell schwache Gemeinden im Kanton Solothurn; Teilrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich sowie Teilrevision des Gemeindegesetzes

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 17. November 2009 (RRB Nr.2009/2089), beschliesst:

I.

Das Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984²⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 30b wird eingefügt:

§ 30b. Bei strukturell schwachen Gemeinden

¹ An strukturell schwache Einwohnergemeinden können besondere Beiträge ausgerichtet werden:

- a) für Projektkosten oder Vorbereitungsarbeiten, welche zu einem Zusammenschluss mit einer Einwohnergemeinde führen;
- b) zum Ausgleich einer Schlechterstellung im ordentlichen Finanzausgleich aufgrund von Zusammenschlüssen mit Einwohnergemeinden. Diese Ausgleichsbeiträge sind auf maximal sechs Jahre beschränkt.

² § 30a Absätze 2 und 3 gelten auch für die besonderen Beiträge an strukturell schwache Gemeinden.

II.

Das Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 190^{bis}. Als Absatz 3 wird eingefügt:

³ Strukturell schwache Einwohnergemeinden, im Sinne der Gesetzgebung über den direkten Finanzausgleich⁴⁾, erhalten bei Gemeindegemeinschaften mit Einwohnergemeinden einen zusätzlichen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag setzt sich aus zusätzlichen 100 Franken pro Einwohner multipliziert mit dem Betrag des negativen Strukturstärkeindex zusammen.

Als § 212^{bis} wird eingefügt:

§ 212^{bis}. 2a. Sanierungsbeitrag

¹ An sanierungsbedürftige Gemeinden kann ein einmaliger Unterstützungsbeitrag zum Abbau des Bilanzfehlbetrages ausgerichtet werden.

² Anspruchsberechtigt sind Einwohnergemeinden mit struktureller Verschuldungslage, unter der Voraussetzung, dass

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 89, 584 (BGS 131.71).

³⁾ BGS 131.1.

⁴⁾ BGS 131.71; 131.721.

- a) ein Bilanzfehlbetrag im steuerfinanzierten Haushalt vorliegt und
- b) sie bereit sind, eigene Anstrengungen zur Gesundung ihrer Finanzen einzuleiten und einen Sanierungsvertrag mit dem Kanton zu unterzeichnen, welcher die Auflagen an die Gemeinde regelt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen (4)
Finanzdepartement
Staatskanzlei (Eng, Stu, Fue)
Kantonale Finanzkontrolle
BGS
GS
Parlamentsdienste
Amtsblatt (Referendum)